

Tod, Invalidität und Notfälle auf dem Bauernhof – was tun?

Zusammenleben und -arbeiten in der Landwirtschaft – Rechte, Pflichten, soziale Aspekte

Inhalt

Was kann getan werden nach einem Todesfall?	1
Was sind die Folgen der Invalidität?	3
Wo finde ich Hilfe und Unterstützung im Notfall?	4
Andere Notfälle...	4

Impressum

Herausgeber	Agridea Eschikon 28 CH-8315 Lindau T +41 (0)52 354 97 00 www.agridea.ch
Autorin	Nadine Schrepfer, Magali Lacam, Agridea
Autorinnen und Autoren der bisherigen Version	Isabelle Odermatt Schwarb, Rita Helfenberger, Irmgard Hemmerlein, Ueli Straub, Agridea
Expertinnen	Fabiola Merk, Rechtsanwältin und Notarin; Sabrina Giannini Heim, Rechtsanwältin
Expertinnen und Experten der bisherigen Version	Dr. jur. Esther Lange-Naef, Rechtsanwältin; Anne Challandes, Rechtsanwältin und Landwirtin
Layout und Druck	Agridea
Bildnachweis	Dominique Dietiker, Agridea
Gruppe	Betrieb, Familie, Diversifizierung
Artikel-Nr.	5154
Thematische Reihe	Themenblatt Nr. 11
© Agridea, August 2026	

Durch einen Unfall mit Todesfolgen oder schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen wird plötzlich sehr vieles in Frage gestellt. Je nach konkreter Situation gilt es verschiedene Massnahmen unmittelbar zu ergreifen. Es sind aber auch viele mittel- und langfristige Probleme zu lösen.

Ein Todesfall oder eine Invalidität auf dem Bauernhof ist ein tragisches Ereignis, das vielfältige Auswirkungen auf das gesamte Familien- und Berufsleben hat. Sehr vieles hängt plötzlich in der Luft. In dieser Situation geht es vorerst darum, wieder Boden unter die Füsse zu bekommen und das Notwendige zu veranlassen, damit die wichtigsten Betriebs- und Hausarbeiten fortgeführt werden können. Was konkret zu tun ist, hängt stark von der jeweiligen familiären und betrieblichen Situation ab. Zweck dieses Merkblattes ist es, den Betroffenen eine Hilfestellung bei der Bewältigung dieser schwierigen Lebensphase anzubieten. Informationen zu den im Vorfeld zu treffenden Massnahmen finden Sie im Merkblatt Nr. 10 „Tod oder Invalidität – vorausschauend handeln und Folgen begrenzen“.

Was kann getan werden nach einem Todesfall?

Ein Todesfall trifft die Betroffenen oft unerwartet. Beim Tod der betriebsleitenden Person tauchen auf dem Betrieb schnell Probleme auf. Deshalb sind hier einige Vorbereitungen sowie das Bewahren der Ruhe und treffen der richtigen Entscheidungen besonders wichtig.

Versicherungsfragen im Todesfall

Ziel der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ist die Sicherung der Existenzgrundlage der Familie. Beim Tod eines Ehepartners besteht – je nach Alter der/des Verstorbenen und Alter der Kinder – ein Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwer-Rente sowie Waisenrenten für die Kinder (siehe Kasten Seite 3). Zur Sicherung des gewohnten Lebensstandards bestehen in der Regel weitere Leistungsansprüche (Renten/Kapitalleistungen) aus der 2./3. Säule (berufliche und private Vorsorge), sowie Hinterlassenen- oder Kapitalleistungen anderer Versicherungen (z. B. Kranken- oder Unfallversicherung), sofern diese vorhanden sind.



Sofortmassnahmen im Todesfall	
Zu erst: - Nichts anfassen, solange Unfallhergang und/oder Todesursache nicht klar ist - Arzt und/oder Polizei benachrichtigen (112, 117 oder 144) - Verwandte, Freunde, Pfarrer, Hausarzt, Nachbarn usw. um Unterstützung bitten - Kurzfristigen Arbeitersatz für dringend notwendige Arbeiten organisieren (z.B. im Zusammenhang mit Tieren) - Benachrichtigung von Arbeitgebern - Bestattungsunternehmen kontaktieren (sofern nicht von Polizei gemacht) - Wichtige Dokumente sichern: ID oder Pass, Anordnungen für den Todesfall, Familienausweis - Todesschein in mehrfacher Ausführung beim Zivilstandesamt bestellen - Klären, ob ein Testament vorhanden ist Mögliche Punkte vor der Beisetzung: - Angehörige, Freunde und Bekannte benachrichtigen - Religiöse Feier/Abdankung zusammen mit Pfarrperson oder Trauerbegleiter:in organisieren - Lebenslauf verfassen - Veröffentlichung der Todesanzeigen - ev. Leidskircular verfassen	Nach der Beisetzung - Testament der zuständigen Behörde übergeben (falls vorhanden und sobald gefunden) - Ausgleichskasse (AHV/IV) und weitere Sozialversicherungen (z.B. Unfallversicherung, 2. Säule, 3. Säule) benachrichtigen, um Renten auszulösen - Private Versicherungen benachrichtigen und eventuell kündigen (Frist in Verträgen beachten) - Erbenbescheinigung von der zuständigen Behörde verlangen, sofern - Testament und Erbvertrag (sofern vorhanden) eröffnet wurde, - alle Erben bekannt sind und - niemand das Erbe ausschlagen will bzw. das Erbe bereits ausgeschlagen wurde. → Ausreichend Exemplare bestellen, da Grundbuchamt, Banken, etc. jeweils ein Original verlangen. - Bank- und Postkontoverbindungen: Vollmachten regeln (Unterschriften aller Erben notwendig und erst nach Vorliegen der Erbenbescheinigung möglich) → bis dahin mit Bank Übergangslösung finden. Um diese Zeit zu überbrücken lohnt sich ein eigenes Konto (mit Notgroschen) welches nur auf den eigenen Namen lautet, um Geld zur Verfügung zu haben. - Sofern minderjährige Erben vorhanden sind, Gespräch über Vorgehen mit KESB besprechen. - Falls das Erbe bald geteilt werden soll, den Nachlass unter Berücksichtigung güterrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehegatten bestimmen und die Teilung des Erbes in Angriff nehmen, je nach Situation unter Beizug einer Fachberatung. Eine baldige Teilung des Nachlasses ist immer sinnvoll.

Massnahmen mit längerem Zeithorizont			
	Massnahmen für das Zusammenleben in der Familie	Massnahmen zur Weiterführung des Betriebes	Massnahmen zur Erledigung häuslicher Aufgaben ergriffen werden
Früh beginnen	Neben den Beisetzungsmassnahmen wichtig: - Gespräche führen und versuchen, das Geschehene zu verarbeiten. Kinder/Eltern/ Schwiegereltern vermehrt einbeziehen. - Trauer zulassen. - Hilfe annehmen (siehe Kontakte).	- Bisherige Aufgaben des Verstorbenen selbst übernehmen, auf andere übertragen, vereinfachen oder weglassen. - Anstellung einer Betriebshilfe - Betriebliche Vereinfachungen prüfen. - Zusammenarbeit mit Nachbarn, anderen Berufskollegen oder Lohnunternehmern suchen.	- Neue Arbeitsteilung: Bisherige Aufgaben des/der Verstorbenen selbst übernehmen, auf andere übertragen, vereinfachen oder weglassen. Nach Bedarf Arbeitsanfall mit Verwandten oder familienfremden Personen (z.B. Familienhilfe) überbrücken - Je nach Alter der Kinder: Mehr Verantwortung übertragen.
Mittel-/längerfristig	- Bestehendes Beziehungsnetz nicht vernachlässigen, sondern pflegen und ausbauen. - Im Kreis der Familie grundsätzliche Gedanken über die Zukunft anstellen.	- Betrieb mit Hofnachfolge oder kleinen Kindern: Ziel ist eine arbeitsmässig und finanziell gute Lösung bis die nächste Generation für die Hofübernahme bereit ist. - Variante 1: Die Erbgemeinschaft bleibt bestehen, Ehe- bzw. Konkubinatspartner übernimmt Betriebsleitung bis zur Hofübergabe an einen Nachkommen. Eventuell Anstellung von Personal, falls notwendig - Variante 2: Ehepartner lässt sich landw. Gewerbe aus dem Nachlass zuweisen und führt das Gewerbe im eigenen Namen weiter. - Variante 3: Prüfung einer Teil- oder Vollverpachtung - Betrieb ohne Hofnachfolge: Alle Entwicklungsvarianten prüfen – eigene oder fremde Betriebsleitung, Angestellte, neues Bewirtschaftungskonzept, Kooperation mit anderen Betrieben, Verpachtung, Verkauf des Betriebs. - Allgemein: Offene, ehrliche Gespräche in der Familie und Verwandtschaft. Kinder nicht zur Hofübernahme drängen.	- Möglichkeiten zur Vereinfachung prüfen. - Langfristige Lösungen für Arbeitserledigung suchen: - Mittagstisch für Kinder - Haushaltshilfe im Teilzeitspensum - Zusammenarbeit mit anderen Bauernfamilien - Für Wohlbefinden im Haus und in der Familie Haushalt nicht verwahrlosen lassen.

Die Hinterlassenenrente der 1. Säule (AHV)

Der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente entsteht am ersten Tag des Monats, der dem Todesdatum folgt. Als Grundlage zur Berechnung dieser Rente dienen die individuellen AHV-Beitragskonti der verstorbenen Person. Die AHV-Ausgleichskasse macht einen Kontozusammenzug und berechnet die Hinterlassenenrente. Diese setzt sich z.B. für den hinterlassenen Ehegatten mit zwei Kinder aus der Witwen-/Witwerrente und zwei Waisenrenten zusammen.

Konkubinatspaare sind gegenseitig nicht rentenberechtigt. Somit würde der hinterlassene Konkubinatspartner mit zwei Kindern nur zwei Waisenrenten erhalten.

Hinweis: Wenn derjenige Ehepartner stirbt, der/die sich mehrheitlich entschädigungslos um die Haus- und Familienarbeit gekümmert und/oder entschädigungslos im Betrieb mitgearbeitet hat, ist ebenfalls das AHV-pflichtiges Gesamteinkommen für die Hinterlassenenrente massgebend. Oft ist dieses aufgrund des fehlenden Einkommens tief.

Tipp: Um die Rentenbildung auch bei dieser Person – auch im Invaliditätsfall – zu verbessern, sollte die Aufteilung des landwirtschaftlichen Einkommens zwischen den Ehegatten (und Konkubinatspartnern sowieso) diskutiert werden. Die ausreichende Wirtschaftlichkeit des Betriebes ist Bedingung für eine Aufteilung des Einkommens.

Was sind die Folgen der Invalidität?

Invalidität in der Bauernfamilie hat vielschichtige Auswirkungen in Familie und Haushalt, insbesondere auch auf die Bewirtschaftung des Landwirtschaftsbetriebs.

Invalidität kann körperliche oder geistige Ursachen haben und krankheits- oder unfallbedingt sein. Invalidität kann zudem allmählich oder plötzlich eintreten. Ihre Folgen führen zu teilweiser oder vollständiger dauerhafter Erwerbsunfähigkeit. Invalidität bedeutet für die betreffende Person und ihre Angehörigen einen tiefgreifenden Einschnitt in das bisherige Leben. Insbesondere auf dem Bauernhof hat sie vielschichtige Auswirkungen für Familie und Haushalt, vor allem aber auf die Bewirtschaftung des Betriebs (siehe Kasten auf der letzten Seite).

Die Abklärungen für die Frage, ob eine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit vorliegt, dauern oft jahrelang. Diese Zeit ist gekennzeichnet von Ungewissheit und ohne ausreichend hohe Taggeldversicherung von finanziellen Nöten.

Zeichnet sich ab, dass eine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit vorliegt, stellen sich viele Fragen. Liegt nur eine Teilinvalidität vor, ist zu klären, ob mit technischen Hilfsmitteln die Weiterführung des landwirtschaftlichen Betriebes weiterhin möglich ist. Sind die Nachkommen bereits in Ausbildung und/oder demnächst bereit für eine Hofübernahme, kann vielleicht auch in den Überbrückungsjahren mit (Teilzeit-)Angestellten der Betrieb geführt werden.

Bei einer vollständigen Invalidität stellt sich die Frage, wie es mit dem landwirtschaftlichen Betrieb weitergehen soll. Dies hängt sicher davon ab, ob Nachkommen da sind, wie alt diese sind und ob der Betrieb zukunftsfähig ist.

Für all diese Fragen, wie es weitergehen soll, sind viele Gespräche in der Familie, aber auch mit Fachpersonen notwendig. Das benötigt Zeit. Damit man diese hat, hilft eine gute Überbrückungslösung (z.B. mit Angestellten).

Versicherungsfragen im Invaliditätsfall

Einem Invaliditätsfall geht meist eine Phase mehr oder weniger intensiver Spitalbehandlung voraus. Danach übernimmt die Hausärztin / der Hausarzt die Betreuung und Koordination des Heilungsprozesses. Am besten informiert man sich zuerst über eine Früherfassung des Falles (beim Hausarzt oder der IV-Stelle). Spätestens nach einem Jahr sollte eine Anmeldung zur IV-Unterstützung geschehen. Bis dahin hat die Krankenversicherung oder Unfallversicherung die Heilungskosten übernommen und der Erwerbsausfall wurde (hoffentlich) durch eine Taggeldversicherung ersetzt.

Eine IV-Unterstützung soll ganz allgemein die Existenzgrundlage der Familie bei einer bleibenden oder längere Zeit dauernden Erwerbsunfähigkeit sichern. Hauptziel ist die Wiedereingliederung des Versicherten ins Erwerbsleben durch unterstützende Massnahmen. Erst wenn diese Massnahmen keinen Erfolg bringen oder keine Verbesserungen mehr zu erwarten sind, werden Renten ausgerichtet. Nach einer entsprechenden Entscheid der IV-Kommission können Leistungen (Renten/Kapitalleistungen) bei der beruflichen und privaten Vorsorge sowie Hinterlassenen- oder Kapitalleistungen anderer Versicherungen (z. B. Kranken- oder Unfallversicherung) geltend gemacht werden. Der Bezug einer spezialisierten Beratung ist im Invaliditätsfall unumgänglich.

Was kann konkret getan werden, wenn ...	
Familie, Betreuung, Haushalt	Betrieb
Kurzfristig: Abwesenheit wegen Spitalaufenthalt • Überbrückung des Arbeitsausfalls durch andere Familienmitglieder, Grosseltern oder Verwandte. • Die Betreuung der Kinder sicherstellen, inkl. Schulaufgaben, Haushaltarbeiten (Einkaufen, Kochen, Putzen, Administration, usw.). • Je nach Situation, Anstellung einer Betriebs- oder Haushaltshilfe. • Wichtig sind gute Absprachen unter den Beteiligten: Was ist zu erledigen, wer macht was, wann, wie? • Enge Zusammenarbeit mit dem Hausarzt und der Spitex anstreben. • Information an die entsprechenden Personenversicherungen (Heilungskosten, Erwerbsausfall bzw. Krankentaggeld- oder Unfalltaggeld, usw.). • Finanzielle Situation der Familie überprüfen und wenn nötig Vorkehrungen zur finanziellen Absicherung treffen. Je nach dem finanzielle Beihilfen beantragen. Mittel-/langfristig: Sobald beide Ehepartner wieder auf dem Betrieb wohnen • Dauerhafte Lösung zur Erledigung der Haushaltarbeiten organisieren, dabei den Betreuungsaufwand für die Teilinvalidität berücksichtigen. • Absprache mit Hausarzt zwecks Anmeldung (IV-Formular) und Abklärungen durch die kantonale IV-Stelle und Fachleute. Wie hoch ist die Arbeitsfähigkeit? Welche Massnahmen (Hilfsmittel, berufliche Neuorientierung/Umschulung, usw.) sind über die IV zu treffen? • Sinnvolle Anpassungen im Wohnbereich (Küche, Schlafen, Sanitärbereich) planen und ausführen (Verbesserung der Lebensqualität). • Abklärungen für bauliche Massnahmen treffen.	Kurzfristig: Sicherstellung der bisherigen betrieblichen Arbeiten. • Vermehrte Mithilfe von Familie, Verwandten, Nachbarn, usw. • Hilfe von aussen anfordern, z. B. Betriebs- helfer, Familienhilfe. Mittel-/langfristig: Ökonomische und arbeitswirtschaftliche Situation überdenken und alternative Betriebskonzepte prüfen, z.B. • gemeinsame Betriebsführung mit Ehepartner; • Rationalisierung und Arbeitserleichterung durch betriebliche Investitionen; • Extensivierung und Vereinfachung des Betriebs; • Alternativen für die verschiedenen Betriebszweige prüfen. • Kooperation mit Kollegen; • teilweise oder vollständige Verpachtung; • evtl. Verkauf des Betriebs. (Steueraspekte beachten).

Wo finde ich Hilfe und Unterstützung im Notfall?

Es gibt zahlreiche Anlaufstellen, an die man sich im Notfall wenden kann, um professionelle Hilfe und Beratung zu erhalten. Die Adressen und Links finden Sie auf der FARA-Seite (Link auf Seite 1).

Andere Notfälle...

Bei allen anderen einschneidenden Ereignissen im Familienleben (plötzliche Trennung, krankes Kind, Gewalt...) kann gleich vorgegangen werden. Kurzfristig gilt es, Hilfe zu finden und

alles zu vereinfachen, was vereinfacht werden kann. Mittelfristig muss der Betrieb, der Haushalt, die Kinderbetreuung, der Situation angepasst und neu organisiert werden.

Im Notfall	117 → Polizei 144 → Medizinische Hilfe
Notrufnummer bei häuslicher Gewalt	142
Dargebotene Hand anonym, kompetent und rund um die Uhr für Sie da.	143
Pro Juventute hilft rund um die Uhr Kindern und Jugendlichen bei Fragen, Problemen und in Notsituationen weiter.	147